

Antrag von Herrn Rosendahl, Herrn Messerschmidt und Herrn Küster vom 19.09.2014 - Abfallgebühren -

I. Sachverhalt und Stellungnahme

Mit Antrag vom 19.09.2014 beantragen die Herren Rosendahl, Messerschmidt und Küster eine verursachergerechte Gebührenerhebung einzuführen, um dadurch „Müllvermeidung zu belohnen“. Hierzu ist die Moerser Abfallsatzung mit den Satzungen umliegender Kommunen zu vergleichen und zu prüfen, ob dort die Gebührenerhebung nach genauer Inanspruchnahme erfolgt. Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Es sind zu diesem Vergleich die Abfallsatzungen als auch Abfallgebührensatzungen der Städte Neukirchen-Vluyn, Kamp-Lintfort, Rheinberg, Krefeld und Duisburg ausgewertet und mit der Moerser Abfallentsorgungssatzung bzw. Abfallgebührensatzung verglichen worden.

Resümierend kann festgestellt werden, dass die ENNI AöR für kleine Haushalte bereits ein vergleichbar geringes Mindestvolumen vorschreibt. Bei Nutzung der Biotonne sind in Moers lediglich 600 Liter Restabfallvolumen pro Jahr als Grundlast vorgeschrieben. Lediglich Kamp-Lintfort unterschreitet mit der Vorgabe von 5 Liter Restabfallvolumen pro Einwohner und Woche in Summe dieses Jahresvolumen um 80 Liter. Erreicht wird dieser geringe Ansatz durch das Angebot einer 40-Liter-Tonne, die in Moers nicht angeboten wird. Alle anderen Vergleichskommunen liegen auf gleichem Niveau (Stadt Neukirchen-Vluyn) bzw. schreiben meist ein deutlich größeres Jahresvolumen vor.

Auffällig ist, dass alle Vergleichskommunen einen direkten Bezug zur Haushaltsgröße in den jeweiligen Abfallsatzungen vorschreiben. Das führt dazu, dass je größer der Haushalt ist, linear umso mehr Behältervolumen für die Restabfallsammlung vorzuhalten ist. Während in Moers auch größere Haushalte das gleiche Behältervolumen wie Kleinhaushalte vorhalten können, sind in den Vergleichskommunen bis zu 4.160 Liter pro Jahr (Stadt Duisburg) für einen 4-köpfigen Haushalt vorzuhalten. Und das trotz Berücksichtigung der Nutzung einer Altpapier- und Biotonne.

Zudem ist festzustellen, dass in allen Vergleichskommunen zur Volumenbemessung bei Gewerbetrieben, Einwohnergleichwerte als Berechnungsmaßstab des vorzuhaltenden Behältervolumens genutzt werden. Das führt dazu, dass je mehr sozialversicherungspflichtige Beschäftigte in einem Betrieb arbeiten, das vorzuhaltende Restabfallgefäß entsprechend linear größer wird. Auch diesen Ansatz sieht die Moerser Abfallsatzung nicht vor.

Die Gebührenerhebung stellt in Moers Kleinhaushalte mit größeren Haushalten zunächst grundsätzlich gleich. Eine Reduzierung unter 10 Leerungen pro Jahr, ist aus hygienischen Gründen nicht zulässig, weswegen bei Nutzung der Biotonne oder der Eigenkompostierung genau diese Untergrenze in Moers als auch in Neukirchen-Vluyn existiert. Die 10 bzw. 12 Mindestleerungen sollen darüber hinaus die jährliche Grundlast eines jeden Haushalts abdecken. Diese Grundlast muss dazu geeignet sein, auch nicht alltägliche Lebensumstände abdecken zu können (Weihnachten, Geburtstag, Umzug, Besuche etc.). Und nur der Haushalt, für den diese Grundlast zu gering ist, kann durch Inanspruchnahme zusätzlicher kosten-

pflichtiger Leerungen seine Restabfälle ordnungsgemäß entsorgen. Das müsste demnach bei größeren Haushalten entsprechend öfter der Fall sein als in kleinen Haushalten.

Im Gegensatz zur Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Moers, existieren in allen Vergleichskommunen Gebührenstrukturen, die der jeweiligen Haushaltsgröße und den damit zu erwartenden Abfallmengen Rechnung tragen. Eine Gebührenerhebung nach genauer Inanspruchnahme erfolgt in allen betrachteten Vergleichskommunen nicht.

II. Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beauftragt den Vorstand, die vorhandene Abfallgebührensatzung kritisch zu hinterfragen und ggfls. ein alternatives Gebührenmodell vorzustellen.

Moers, den 23.10.2014

Rötters

Hormes

Anlage